

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 05.05.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg		Datum: 19.06.2017
Vorlage-Nr: VO/4090/17			Bürgermeister: I.V. Gez. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.06.2017	Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales (2017)	
Ö	11.07.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte ist derzeit die Satzung der Stadt Wegberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 12. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2001, maßgeblich. Die Gebührenhöhe und die sonstigen Regelungen müssen den aktuellen Entwicklungen und Gesetzesänderungen angepasst werden.

Die Kalkulation der Gebühren wurde aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre sowie aus den Planwerten für das Jahr 2017 in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung ermittelt.

Berücksichtigt wurden sowohl fixe Kosten (z.B. Versicherungsbeiträge, Grundsteuer, Abschreibung und kalkulatorische Zinsen) als auch variable Kosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Müllkosten).

Zudem sind bei der Gebührenkalkulation auch anrechenbare Allgemeinkosten (z.B. Kosten für Hausmeister, Heimleitung) berücksichtigt.

Die Gebührenberechnung wurde für jede Unterkunft einzeln durchgeführt. Die Allgemeinkosten wurden auf Grundlage der Nutzungsfläche auf die einzelnen Objekte umgelegt. Die Gemeinflächen (z.B. Küchen, Duschräume) wurden anteilig der sog. „Wohnfläche“ zugeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales empfiehlt dem Rat, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Wegberg in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die geplanten Einnahmen werden in den Produktsachkonten 05 03 03/43 21 00 und 05 06 02/43 21 40 dargestellt. Durch die Neuberechnung werden keine nennenswerten Mehrerträge erwartet.

Alternativen:

Alternativen werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Pint

Gez. Karneth

FBL 202

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar

RPA

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S.1150), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Wegberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a. von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),
- b. von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV), die der Stadt nach § 5 AWoV zugewiesen sind,
- c. von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) unterzubringen sind,

Gemeinschaftswohnheime als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gemeinschaftswohnheim

Die Stadt Wegberg unterhält zu den in § 1 beschriebenen Zwecken folgende Gemeinschaftswohnheime:

- a) Gemeinschaftswohnheim Nordstraße 100
- b) Gemeinschaftswohnheim Philosophenweg 88
- c) Gemeinschaftswohnheim In Gerichhausen 47.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinschaftswohnheime dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personengruppen.
- (2) Über die Belegung der Gemeinschaftswohnheime und die Belegung innerhalb der Gemeinschaftswohnheime entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Unterkünfte innerhalb der Gemeinschaftswohnheime nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft innerhalb eines Gemeinschaftswohnheims oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Gemeinschaftswohnheimen regelt.
- (4) Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,
 - a. wenn eine zugewiesene Unterkunft für eine andere Zuweisung in Anspruch genommen werden soll oder
 - b. bei Verletzung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortaufgabe eines Gemeinschaftswohnheims oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.
- (5) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis, wenn die zugewiesene Person die Nutzung endgültig aufgibt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung der Zuweisung bedarf.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Wegberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Gemeinschaftswohnheime Benutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus dem zugewiesenen Flächenanteil der Unterkunft zuzüglich einem Anteil an den Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je Quadratmeter Nutzfläche erhoben. Sie beträgt pro Monat:

Objekt	Gebühr je m ² Nutzfläche pro Monat
Nordstraße 100	16,37 €
Philosophenweg 88	18,17 €
In Gerichhausen 47	21,07 €

- (4) Der Anteil an den Gemeinschaftsflächen, der als Zuschlag jedem zugewiesenen Quadratmeter Flächenanteil der Unterkunft hinzuaddiert wird, errechnet sich wie folgt:

Die in dem jeweiligen Gemeinschaftswohnheim als Gemeinschaftsflächen zur Verfügung stehenden Quadratmeter werden ins Verhältnis gesetzt zu den in dem jeweiligen Gemeinschaftswohnheim für die Unterkünfte zur Verfügung stehenden Quadratmeter. Der gebildete Quotient ist der Zuschlag auf jeden Quadratmeter des zugewiesenen Flächenanteils der Unterkunft.

Die Formel lautet:

$$\frac{\text{gesamte Gemeinschaftsfläche}}{\text{gesamte Fläche für Unterkünfte}} = \text{Zuschlag auf jeden m}^2 \text{ Unterkunftsfläche.}$$

Der Zuschlag beträgt:

Objekt	Zuschlag auf jeden m ² Unterkunftsfläche
Nordstraße 100	0,73
Philosophenweg 88	0,52
In Gerichhausen 47	0,34

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Wegberg. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, fällig. Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Erfolgt eine neue Zuweisung innerhalb eines Gemeinschaftswohnheims oder zu einer Unterkunft in einem anderen Gemeinschaftswohnheim, wird der Tag der Verlegung der neuen Unterkunft zugerechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 zugewiesene Person.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Wegberg vom 12. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, außer Kraft.

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Wegberg

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Nordstraße 100	2
2.2	Philosophenweg 88	3
2.3	In Gerichhausen 47	3
3	Gebührenabweichung	3
4	Mögliche Hintergründe der Gebührenabweichung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die Örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der Örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Bildung und Soziales (FB 202) hat der Örtlichen Rechnungsprüfung am 14.06.2017 die Endfassung der Gebührenkalkulation für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Die Entwicklung und begleitende Prüfung der Gebührenkalkulation erfolgte jedoch bereits seit dem 26.04.2017 in Zusammenarbeit mit dem FB 202.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

Bislang richteten sich die Gebühren nach der Satzung der Stadt Wegberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 12.06.1991. Pro Person und Monat war eine Gebühr in Höhe von 115,36 EUR (Benutzungsgebühr 31,08 EUR, Nebenkosten 58,72 EUR sowie 25,56 EUR Energiekosten) zu entrichten. Mit der Neukalkulation wurde auf den zulässigen Maßstab der zugewiesenen Nutzfläche umgestellt. Die Nutzfläche ergibt sich aus der Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftsfläche.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten wurden mit Ausnahme der Allgemeinkosten für jede Unterkunft einzeln ermittelt. Die Verteilung der Allgemeinkosten erfolgte nach der Nutzfläche der jeweiligen Unterkunft. Die Kosten des Produktes „05.03.03 Hilfen nach dem AsylbLG“ der Jahre 2014, 2015 und 2016 wurden auf der Grundlage der in der Finanzbuchhaltung tatsächlich gebuchten Beträge berücksichtigt. Zuvor erfolgte eine Bereinigung um Kosten, die auf nicht mehr in Betrieb befindliche Unterkünfte entfallen bzw. die offensichtlich nicht mit dem Betrieb der Unterkünfte zusammenhängen. Ferner erfolgte eine Bereinigung der Aufwendungen, die mit dem Förderprogramm „KOMM AN NRW“ finanziert wurden. Ausgehend von den tatsächlichen Kontenbewegungen wurde anschließend ein Durchschnitt gebildet und entsprechend angesetzt.

Neben den Geschäfts-, Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsaufwendungen wurden auch Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Abschreibungen erfolgte auf den Restbuchwert der jeweiligen Unterkunft zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung der restlichen Nutzungsdauer. Die kalkulatorische Verzinsung wurde mit 6,5 % nach der Restwertmethode ermittelt, da eine Verzinsung auf das durchschnittlich gebundene Kapital (Durchschnittswertmethode) nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 274/93) nicht zulässig ist. Bei der Unterkunft Nordstraße 100 wurden auch die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für die beiden Wohncontainer mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 122.704,60 EUR (Abschreibung 40.072,20 EUR, Zinsen 82.632,40 EUR) berücksichtigt.

Für die einzelnen Unterkünfte ergibt sich folgende Gesamtkostenermittlung:

2.1 Nordstraße 100

Anteil an den Allgemeinkosten	163.830,62	EUR	p.a.
Weitere Kosten (unterkunftsspezifisch)	227.725,35	EUR	p.a.
Summe	391.555,97	EUR	p.a.
Dividiert durch die Gesamtnutzfläche	1993,43	qm	

Kostenanteil je qm Nutzfläche	196,42	EUR p.a.
Dividiert durch 12 Monate	12	
Kostenanteil je qm Nutzfläche	16,37	EUR/Monat

2.2 Philosophenweg 88

Anteil an den Allgemeinkosten	30.511,38	EUR p.a.
Weitere Kosten (unterkunftsspezifisch)	50.479,38	EUR p.a.
Summe	80.990,76	EUR p.a.
Dividiert durch die Gesamtnutzfläche	371,48	qm
Kostenanteil je qm Nutzfläche	218,02	EUR p.a.
Dividiert durch 12 Monate	12	
Kostenanteil je qm Nutzfläche	18,17	EUR/Monat

2.3 In Gerichhausen 47

Anteil an den Allgemeinkosten	12.514,84	EUR p.a.
Weitere Kosten (unterkunftsspezifisch)	25.961,26	EUR p.a.
Summe	38.476,10	EUR p.a.
Dividiert durch die Gesamtnutzfläche	152,19	qm
Kostenanteil je qm Nutzfläche	252,82	EUR p.a.
Dividiert durch 12 Monate	12	
Kostenanteil je qm Nutzfläche	21,07	EUR/Monat

3 Gebührenabweichung

Zur Darstellung der Gebührenabweichung hat der FB 202 folgendes Beispiel zur Verfügung gestellt:

Unterkunft	Nordstraße 100
Zimmer	Nr. 28
Wohnfläche	16,11 qm
bewohnbar mit	2 Personen
Verteiler anteilige Gemeinschaftsfläche	Zuschlag 0,73 qm je qm Wohnfläche
anteilige Gemeinschaftsfläche	11,76 qm (16,11 qm*0,73 qm)
Nutzfläche	27,87 qm
Gebühr je qm Nutzfläche	16,37 EUR/Monat

Gebühr bisher	230,72 EUR (115,36 * 2 Personen)
Gebühr nach dem neuen Flächenmaßstab (Nutzfläche)	456,23 EUR (27,87 qm * 16,37 EUR)
Gebührenabweichung	225,51 EUR / ca. 98 %

4 Mögliche Hintergründe der Gebührenabweichung

Auszug aus dem Prüfbericht des Produktes 05.03.03 Hilfen nach dem AsylbLG“ der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 12.12.2016:

„Je Person wird seit Jahren unabhängig von der Unterkunft und von der Quadratmeterzahl die Benutzungsgebühr pauschal mit 31,08 € je Person berechnet. Daneben werden pauschal je Person Nebenkosten von 58,72 € und Energiekosten von 25,56 € erhoben. Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte und für die Übergangwohnheim sind bereits 2009 von Seiten der Örtlichen Rechnungsprüfung einer Prüfung unterzogen worden. Schon damals war beanstandet worden, dass **die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten nicht nachvollziehbar und seit Jahren unverändert** geblieben ist. Aufgrund der damals anstehenden Schließung von vorhandenen und der Sanierung bestehender Obdachlosenunterkünfte wurde von Seiten der Rechnungsprüfung angeregt, nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Umverteilung der Obdachlosen die Gebühren (sowohl für die Obdachlosen als auch für die Asylbewerber bzw. Aussiedler) neu zu kalkulieren und für die rechtmäßige Erhebung dieser Gebühren eine entsprechende Satzung zu erlassen bzw. zu ändern. Von Seiten der Rechnungsprüfung waren auch Hinweise auf vergleichbare Regelungen anderer Städte gegeben worden“.

Weitere Erkenntnisse, auf welcher Grundlage die Gebühren 1991 (d.h. vor 26 Jahren) ermittelt wurden, liegen der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht vor, so dass keine belastbaren Aussagen hierzu gemacht werden können. Bedingt durch Personalwechsel im Sachgebiet gestaltet sich eine Recherche sehr schwierig, zumal bislang zuständige Mitarbeiter/innen bereits aus dem Dienst der Stadt Wegberg ausgeschieden sind.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat in Anbetracht der Gebührensteigerung Überlegungen angestellt, ob die Gebühr ggf. gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen könnte. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Die Rechtsprechung hat speziell in Bezug auf Wohnheimgebühren teilweise die ortsübliche Miete als Anhaltspunkt genommen, ob durch die Gebühr das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

*„Dies vermag nicht zu überzeugen. Die Zweckbestimmung von Wohnheimen ist nicht die angemessene Versorgung mit Wohnraum, sondern die vorübergehende Behebung eines Notstandes. **Typisch für Wohnheime sind damit besonders kostenträchtige häufige Wechsel der Bewohner.** In Wohneinheiten werden häufiger als auf dem Wohnungsmarkt mit dem Wohnraum Grundausstattungen (z.B.*

Teilmöblierung, Betten) und Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitäranlagen) zur Verfügung gestellt. Damit ist eine Vergleichbarkeit von privatem Wohnraum und Wohnheimen nicht gegeben (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 03.02.1997 – 9 A 525/95).“¹

Insofern liegt unter Berücksichtigung des zitierten Kommentarauszugs aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Kostenermittlung transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.



Wilkens-Mathar
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

¹ Brünig in: Drießhaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn 489b